

*qui ex publ. rat. D. Mev. adjus Lubec. art. 1. lib. 2. in pr. n. 37. conf. Carpz. Pr. Crim. P. 2. q. 85. n. 26. seqq.* Ja wenn der gemachte Unterschleiff groß ist und die Umstände es erfordern/ können sie am Leben gestraffet werden. *Christ. Crus. de Indic. delict. P. 3. cap. 3. n. 12. conf. Const. crim Carol. V. art. 170.* Da aber die Verwaltung solcher Stadt-Güter vielen zugleich anvertrauet wäre/ und einer unter denselben ginge nicht wol damit um/ so müssen die andern an dieses Stelle stehen und gut machen/ was er versehen hat; doch so/ daß der böse Haushalter erst belanget und angetastet werde/ und wenn er vermögend/ bezahle was er Schaden gethan: wofern er aber solches nicht thun könnte/ alsdann sind die Mit-Administratores zu bezahlen verbunden. *l. i. c. quo quisque ordin. conven. D. Mev. P. 2. tit. 3. pr. n. 41. 42.*

### Das XLIII. Capitel. Von dem Brauen/ Bierschencken und ander bürgerlichen Handthierung.

**W**enn die/ so aufm Lande wohnen/ des Brauens/ Mülzens/ Bierschenckens und anderer bürgerlichen Nahrung sich anmassen/ (I) werden dadurch Unsere Städte und Flecken ins Verderben gesezet. Damit nun zwischen denen von der Ritterschafft und Bürgern und Bauern gebührender Unterscheid gehalten werde/ und eine Stadt neben dem andern seine Nahrung haben und bey seinen Bürden und Besen verbleiben möge; So ordnen und wollen Wir/ daß hinfür die von der Ritterschafft in ihren Höfen und auf ihren Gütern/ auch Unsere Drossen und Ampten in ihren befohlten Aemptern/ dann die Bögte/ Krü-